

Definitionen zum Erfindungsbegriff

Kohler (1900):

Erfindung ist eine zum technischen Ausdruck gebrachte Ideenschöpfung des Menschengenies, die der Natur eine neue Seite abgewinnt und hierdurch mit Erfolg darauf abzielt, durch Benutzung von Naturkräften menschliche Postulate zu erfüllen.

Kisch (1923):

Erfindung ist eine Geistesschöpfung, durch die eine technische Aufgabe gelöst wird, um zwecks Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses einen technischen Erfolg durch ein bestimmtes Mittel unter Erzielung eines nicht unwesentlichen Fortschritts zu ermöglichen.

Benkard (1993):

Eine Erfindung ist eine Anweisung zur Benutzung von Kräften oder Stoffen der Natur mit dem beliebig wiederholbaren Erfolg eines unmittelbar verwertbaren Ergebnisses, das nicht zum bisherigen Stand der Technik gehört und im Rahmen des durchschnittlichen Fachkönnens nicht zu erwarten war.

BGH (st. Rsp.; etwa Beschl. v. 11.6.1991 – X ZB 13/88 „Seitenpuffer“, NJW 1992, 372):

Erfindung ist eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte außerhalb der menschlichen Verstandestätigkeit zur unmittelbaren Herbeiführung eines kausal übersehbaren Erfolgs.

Gemeinsamkeiten der Definitionsansätze

1. planmäßiges Handeln
2. Lösung eines Problems = Herleitung eines Erfolgs
3. beherrschbare oder berechenbare Naturkräfte
4. Wiederholbarkeit
5. Kausalität zwischen Einsatz der Naturkräfte und Erfolg
6. Verwendung technischer Mittel = Technizität der Erfindung

Klassisches Verständnis (Hubmann, 5. Aufl. S. 80)

„Nach dem Zweck des Patent- und Gebrauchsmusterschutzes kommt es vor allem darauf an, die Herrschaft des Menschen über die Natur zu vergrößern und dadurch eine bessere Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zu ermöglichen.“